

S a t z u n g
über die Gebühren für die Nutzung
der Musikschule Traunstein
(Musikschulgebührensatzung)

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 16.05.2024 |
| 2. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 22/2024 vom 01.06.2024;
Anschlag an den Amtstafeln vom
29.05.2024 bis 06.06.2024 |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 27.05.2024 |
| 4. Inkrafttreten: | 01.09.2024 |

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Musikschule Traunstein (Musikschulgebührensatzung)

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Musikschule der Stadt Traunstein erhebt Gebühren für die Teilnahme am Unterricht. Je nach gewählter Buchungsart können das Jahres- (aufgeteilt in monatliche Raten) oder Einmalgebühren sein.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Sie ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt Traunstein kann die Gebühren zum nächstfolgenden Schuljahr ändern.
- (4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.
- (5) Für jedes Schuljahr wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 16,50 € pro Schüler bzw. pro Familie erhoben.
- (6) Die Unterrichtsgebühren werden für das Schuljahr zum 01.09. festgesetzt. Die Gebühren werden ab dem 01.10. monatlich mit je 1/10 des Jahresbetrages fällig. Die Bezahlung soll mittels Einzugsermächtigung / SEPA-Mandat erfolgen

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahmebestätigung an der Musikschule.
- (3) Die Gebühren werden mit dem Gebührenbescheid zu den darin genannten Fälligkeitsterminen fällig. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren erhoben werden.
- (4) Eine Änderung der Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Kombiunterricht im laufenden Schuljahr ist gebührenneutral. Die Gebühren können frühestens mit Beginn des neuen Schuljahres angepasst werden.

§ 3 Gebührenregelung im Falle der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Im Falle einer ordentlichen Kündigung entfällt die Gebührenpflicht zum Beendigungsdatum.

-
- (2) Bei einer vorzeitigen Kündigung entfällt die Gebührenpflicht mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
- (3) Wird das Unterrichtsverhältnis innerhalb der Probezeit beendet, so wird beim Ausscheiden eine Gebühr von 1/10 der Jahresgebühr erhoben.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr für Mietinstrumente

- (1) Die Überlassung erfolgt auf Grundlage eines Mietvertrags zu den folgenden Gebühren:

Wert des Instruments	Gebühr jährlich
bis 50,00 EUR	15,00 EUR
mehr als 50,00 EUR bis 125,00 EUR	35,00 EUR
mehr als 125,00 EUR bis 250,00 EUR	65,00 EUR
mehr als 250,00 EUR bis 500,00 EUR	85,00 EUR
über 500,00 EUR	50,00 EUR + 10 % des Wertes

In besonderen Fällen können die Gebühren ermäßigt oder es kann von ihnen befreit werden.

- (2) Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Zur Förderung des kulturellen und sozialen Wohls der örtlichen Gemeinschaft erhalten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Traunstein eine Gebührenermäßigung auf Elementar-, Instrumental- und Vokalfächer in Einzel- oder Gruppenunterricht gemäß der als Anlage beigefügten Gebührentabelle.
- (2) Familienermäßigung:
Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf die Elementarfächer sowie den Instrumental- und Vokalunterricht gewährt, und zwar
- bei zwei Personen 12,5 %
 - bei drei Personen 25 %
 - ab vier Personen 37,5 %
- sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. 4 gewährt wird.

(3) Mehrfächerermäßigung:

Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumental- und Vokalfächer gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine gestaffelte Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt, und zwar

- a) bei zwei Belegungen 12,5 %
- b) bei drei Belegungen 25 %
- c) ab vier Belegungen 37,5 %

sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. 4 gewährt wird.

(4) Sozialermäßigung:

Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII / Bürgergeld erhalten, kann auf Antrag eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 50% gewährt werden.

Der Antrag muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Schuljahres der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

Die Sozialermäßigung ist weder mit einer Familien- noch mit einer Mehrfächerermäßigung kombinierbar.

(5) Gleichzeitige Anrechnung mehrerer Ermäßigungstatbestände:

Die Ermäßigungen nach den Abs. 2 und 3 werden für jeden Einzelfall nacheinander in folgender Reihenfolge gewährt:

- Familienermäßigung nach Abs. 2
- Mehrfächerermäßigung nach Abs. 3

(6) Ausbildungsermäßigung:

Auszubildende, Studenten, Jugendliche im Freiwilligen Sozialen Jahr sowie Menschen mit Behinderung kann auf Antrag und entsprechendem Nachweis eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 50 % gewährt werden, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. 4 gewährt wird.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Eine anteilige Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, der Unterricht an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden ausgefallen ist.

(2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr.

(4) Bei längerer Krankheit des Schülers wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für jeden vollen Monat der Krankheit die Unterrichtsgebühr nicht erhoben. Die Familienermäßigung für weitere Schüler der Familie bleibt aufrechterhalten.

§ 7 Gebührenbefreiung

Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.

§ 8 Ergänzende Regelungen zu den Gebühren Musikgarten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr beträgt je Eltern-Kind-Paar 93,50 € je Block. Die Gebühr beinhaltet auch den Versicherungsbeitrag.
- (3) Fällt die Teilnahme am Kurs aus Gründen, welche die Teilnehmer zu vertreten haben, aus, besteht Gebührenpflicht.
- (4) Ab der zweiten, wegen Verhinderung der Lehrkraft ausgefallenen Stunde des Kursblockes wird die Blockgebühr für jede nicht nachholbare Stunde um jeweils 1/10 der Blockgebühr gekürzt.
- (5) Eltern-Kind-Paare, die mit Hauptwohnsitz in der Stadt Traunstein gemeldet sind, erhalten auf schriftlichen Antrag:
 - Sozialermäßigung in Höhe von 25 % der vollen Blockgebühr, wenn die Familie Wohngeld erhält;
 - Sozialermäßigung in Höhe von 50 % der vollen Blockgebühr, wenn die Familie Bürgergeld erhält.
- (6) Voraussetzung für die Gewährung ist, dass auf dem Antrag die entsprechenden Angaben gemacht und der Wohngeldbescheid oder der Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Kopie beigefügt sind.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Musikschulgebührensatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Traunstein vom 23.05.2018 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Musikschule Traunstein (Musikschulgebührensatzung):

Gebührentabelle Stand 01.02.2024

	Unterrichtsfach	Unterrichtsgebühren pro Jahr	zu bezahlen in 10 Monatsraten (Oktober - Juli)	für Traunsteiner Bürger und Bürgerinnen	
				ermäßigte Unterrichtsgebühren pro Jahr	zu bezahlen in 10 Monatsraten (Oktober - Juli)
1	Musikgarten	93,50 € (10er-Block)	Blockabrechnung		
	Elementarfächer: musikal. Früherziehung, musikal. Grundausbildung, Trommel-Rhythmus-Gruppen, Kindertanz, Kinderchor (gebührenfrei)	270,00 €	27,00 €	202,00 €	20,20 €
2					
3	Klassenmusizieren mit Blasinstrumenten	275,00 €	27,50 €		
4	Instrumentalunterricht-/ Vokalunterricht				
4.1	Einzelunterricht 45 Minuten	2.156,00 €	215,60 €	1.309,00 €	130,90 €
	Einzelunterricht 30 Minuten	1.437,00 €	143,70 €	803,00 €	80,30 €
	Einzelunterricht 22,5 Minuten	1.078,00 €	107,80 €	655,00 €	65,50 €
4.2	Gruppenunterricht (45 Minuten)				
	bei 2 Teilnehmern	1.077,00 €	107,70 €	622,00 €	62,20 €
	bei 3 Teilnehmern	718,00 €	71,80 €	457,00 €	45,70 €
	bei 4 Teilnehmern	539,00 €	53,90 €	352,00 €	35,20 €
4.3	Gruppenunterricht (30 Minuten)				
	bei 2 Teilnehmern	665,00 €	66,50 €	413,00 €	41,30 €
	bei 3 Teilnehmern	480,00 €	48,00 €	358,00 €	35,80 €
5	Ensemble- und Ergänzungsfächer für Schüler, die kein Hauptfach belegen	275,00 €	27,50 €		
	Musikkollegium, Schulorchester, Chor und Singklassen	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
6	Verwaltungspauschale pro Schüler:in bzw. pro Familie		16,50 €		
7	Veranstaltungsgebühren	pro Veranstaltung			
	Einzelbeteiligung z. B. Klavier, Gitarre, Harfe kleines Ensemble z. B. Holzbläser-, Streicher Quartett				173,00 € 288,00 €
	großes Ensemble z. B. Big Band				576,00 €